

Verwaltungskostensatzung der Stadt Ohrdruf

Aufgrund § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und §§ 1; 2; 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. Nr. 13 S. 418) und des Thüringer Verwaltungskostengesetzes hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer auch städtischer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - (3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf die Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften.
 - (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Ohrdruf.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert nach Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr beträgt mindestens 1,00 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Centbeträge über 0,25 € nach oben, Centbeträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € gerundet.

§ 8 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 9 Auslagen

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erheben, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen sind die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 10 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 11 Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12 Stundung, Erlaß und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 13 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053-1063), geändert durch 2. ÄndG v. 29.09.1998 (GVBl. S. 285).

§ 14 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Verwaltungskostensatzung vom 29.04.1996 tritt somit außer Kraft.

Ohrdruf, den 06.10.2003

gez. Scheikel
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Gebühren		
1.1.	Allgemeine Amtshandlungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		5
1.1.2.	Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren		
1.1.2.1.	Zurückweisung eines Widerspruchs	nach Zeitaufwand Nr. 1.4.)	
1.2.	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1.	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	nach Zeitaufwand Nr. 1.4.)	
1.2.2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1.	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
1.2.2.2.	in anderen Fällen.	je Akte, Kartei, Buch usw.	3, mind.5
1.2.2.3.	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1. und 1.2.2.2. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.	3
1.3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
1.3.1.	Gebührenfrei sind		
1.3.1.1.	Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen		
	- Gnaden- und Sozialhilfesachen		
	- Totenscheine, Beerdigungsscheine		

	-	Angelegenheiten der Schwerbehinderten	
	-	Beratungs- und Prozesskostenhilfe.	
1.3.1.2.		Amtshandlungen nach Nr. 1.3.4. und 1.3.5., soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder und Jugendhilfe – beziehen.	
1.3.2.		Beglaubigung von Unterschriften	6
1.3.3.		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.	
1.3.3.1.		die die Behörde selbst hergestellt hat.	je Urkunde 3
1.3.3.2.		in anderen Fällen.	je Seite 1, mind. 6
1.3.4.		Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation.	15
1.3.5.		Ausstellung der Apostille nach Art. 3 oder Prüfung nach Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II. S. 875, 876) oder Beglaubigungen oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten.	15
1.3.6.		Feststellungserklärungen nach § 1059a Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3, BGB.	10
1.3.7.		Andere Zeugnisse und Bescheinigungen.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
1.4.		Gebühren nach dem Zeitaufwand	
1.4.1.		Grundsätze	
1.4.1.1.		Gebühren nach der Obergruppe 1.4. sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	
1.4.1.2.		Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.	

1.4.1.3.	Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf der Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.		
1.4.2.	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.2.1.	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Vb bis III).	je ¼ Stunde	11
1.4.2.2.	übrige Beschäftigte (VIII bis Vc).	je ¼ Stunde	9
1.4.2.3.	Zuschlag zu Nr. 1.4.2.1. bis 1.4.2.2. für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden.	25 v. H. der Kosten nach 1.4.2.1. bis 1.4.2.2.	min.15

1.5. Spezifik Steuerwesen

1.5.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr		5
1.5.2.	Steuerunbedenklichkeitserklärung		5
1.5.3.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen		3
1.5.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken		3

1.6. Spezifik Bauwesen

1.6.1.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder vorhergehenden Baustelle.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	
1.6.2.	Bescheinigung des Vorkaufsrechtes (Negativattest).		26
1.6.3.	Stellungnahmen der Stadt oder der Gemeinden zu Bauanträgen		5
1.6.4.	Baubeschreibung		5
1.6.5.	Bearbeitung von Anträgen zur Baumentnahme (zusätzliche Aufwendungen werden gesondert berechnet)		13

2. Auslagen

2.1. Grundsätze

2.1.1.	Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.		
--------	--	--	--

2.1.2.	Auslagen bis 25 € sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1, Satz 2 ThürVwVfG).		
2.1.3.	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1, Satz 3 ThürVwVfG).		
2.2.	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.2.1.	Maschinengeschriebene Ausfertigung oder Schriften die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.2.1.1.	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4 nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)	5
2.2.2.	Anfertigen von Fotokopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	je Seite	0,50
2.3.	Briefpost und Telekommunikation		
2.3.1.	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
2.3.2.	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe	
2.3.3.	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens.		10
2.3.4.	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte der Stadt.	in Höhe der entsprechenden Postgebühr	
2.4.	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
2.4.1.	Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben oder zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diesen Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge auszu zahlen sind.	in voller Höhe	

2.4.2.	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz.	in voller Höhe
	Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	
2.4.3.	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o.ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind.	in voller Höhe
2.4.4.	Kosten, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind.	in voller Höhe
2.4.5.	Kosten der Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren.	in voller Höhe
2.4.6.	Kosten der Verwahrung von Sachen.	in voller Höhe
2.4.7.	Kosten der Beförderung von Personen, Sachen Sachen und Tieren.	in voller Höhe
2.4.8.	Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe
2.4.9.	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe

3. Aufbewahrung von Fundsachen

3.1.	Fundsachen im Wert bis 10,00 €	1
3.2.	Fundsachen im Wert von 11,00 bis 25,00 €	1,50
3.3.	Fundsachen im Wert von 26,00 bis 50,00 €	2
3.4.	Fundsachen im Wert von 51,00 bis 150,00 €	5 %
3.5.	Fundsachen im Wert über 150,00 €	8 %

Ohrdruf, den 06.10.2003

gez. Scheikel
Bürgermeister

Dienstsigel